

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung nicht verteilter Beträge

Im Fall von nicht verteilbaren Beträgen unternimmt die Bildrecht eine intensive Recherche und leitet das Prozedere nach § 35 VerwGesG 2016 ein. Kann die Urheberschaft nach drei Jahren nicht festgestellt werden, werden die nicht verteilbaren Beträge nach Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung dem Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen zugeordnet und/oder zur Deckung von Verwaltungskosten herangezogen.